

## VORSTELLUNG DER SAMMLUNG "AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS. ERGÄNZUNGSBAND IN KROATISCHER SPRACHE"

ZAGREB, 15. SEPTEMBER 2015

Im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad Adenauer Stiftung habe ich die Ehre, Sie zu der heutigen Veranstaltung zu begrüßen und danke Ihnen herzlich dafür, dass Sie unserer gemeinsamen Einladung Folge geleistet haben.

Lassen Sie mich mit einem Dank an Sie, Frau Präsidentin Omejec beginnen, an Sie persönlich, aber auch an die anderen Richterinnen und Richter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts. Sie haben das Projekt, eine Ergänzungssammlung der Entscheidungen in die Landessprache übersetzen zu lassen, von Anfang an von Herzen unterstützt, viel Arbeit in dieses Projekt investiert und es letztlich ermöglicht. Für diese ausgezeichnete Zusammenarbeit danke ich Ihnen ebenso wie für die freundlichen Worte, die Sie eben für uns gefunden haben.

Sehr herzlich begrüße ich den Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Josip Leko, den Präsidenten des Obersten Gerichts, Herrn Branko Hrvatin, den Minister für öffentliche Verwaltung, Herrn Arsen Bau und den deutschen Botschafter, Herrn Thomas Schultze - es ist uns eine große Ehre, Sie alle hier begrüßen zu dürfen.

Mein besonderer Dank geht an Herrn Zvonko Kusiaë, Präsident der Kroatischen Akademie der Wissenschaften und Künste dafür, dass wir unsere Veranstaltung in diesen schönen Räumlichkeiten durchführen durften.

In der Verfassung der Republik Kroatien, die am 22. Dezember 1990 verabschiedet wurde, werden die Kompetenzen und die Struktur des Verfassungsgerichts der Republik Kroatien geregelt, seine Kompetenzen wurden später noch erweitert, die Struktur teilweise geändert. Schnell hat sich das Gericht einen geachteten Platz unter den Verfassungsgerichten Europas erarbeitet, nicht wenige Entscheidungen haben aufgrund ihrer sorgfältigen und überzeugenden Begründung auch Beachtung außerhalb des Landes gefunden.

Mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht verbindet das Verfassungsgericht der Republik Kroatien eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es ist mir daher auch eine ganz besondere Freude, heute zwei Richter am Bundesverfassungsgericht begrüßen zu dürfen. Frau Richter Dr. Sibylle Kessal - Wulf und Herr Richter Wilhelm Schluckebier. Als ich Sie darum bat, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, ha-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RULE OF LAW PROGRAM  
SOUTH EAST EUROPE**  
THORSTEN GEISSLER

**SEPTEMBRIE 2015**

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

ben Sie diese Einladung spontan angenommen und sich bereit erklärt, im Rahmen dieser Konferenz eine Ansprache zu halten, und dafür gilt Ihnen unser herzlicher Dank.

Beide waren Sie an vielen Entscheidungen beteiligt, die Bestandteil der heute vorgestellten Entscheidungssammlung sind und haben sich national, aber auch weit über Deutschlands Grenzen hinweg ein hohes Ansehen erworben.

Viele Verfassungsgerichte lassen zumindest herausragende Entscheidungen auch ins Englische übersetzen, dies tun auch das deutsche Bundesverfassungsgericht und das Verfassungsgericht der Republik Kroatien. Auf diese Übersetzungen hat im Internet jedermann Zugriff, der Internetauftritt beider Gerichte ist vorbildlich.

Übersetzungen in andere Sprachen aber bilden die Ausnahme. Das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa hat in den vergangenen Jahren Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts in mehrere südosteuropäische Sprachen übersetzen lassen und ist dabei auf ein einhellig positives Urteil gestoßen. Die Ausgabe auch für die Republik Kroatien erschien im Jahre 2009 und enthält Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die bis Mitte 2008 ergingen. Seitdem hat das Bundesverfassungsgericht naturgemäß zahlreiche weitere Entscheidungen getroffen. Zudem haben einige ältere Entscheidungen, die in der 2009 veröffentlichten Entscheidungssammlung nicht enthalten sind, aus unterschiedlichen Gründen erneut an Aktualität gewonnen. So lag es nahe, eine Ergänzungssammlung zu erstellen.

Natürlich hat jedes Land seine eigenen Traditionen und jedes Verfassungsgericht seine eigene Methodik, die Verfassung des eigenen Landes auszulegen und knüpft dabei an seine frühere Rechtsprechung an. Es versteht sich daher von selbst, dass sich die Rechtsprechung eines Gerichts nicht eins zu

eins von den Verfassungsgerichten anderer Länder übernehmen lässt.

Dennoch, und jetzt zitiere ich den Präsidenten des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Andreas Voßkuhle, „stehen alle Verfassungsgerichte vor der strukturell vergleichbaren Aufgabe, die drei Parameter einer funktionsfähigen Verfassung - nämlich Stabilität, Zukunftsoffenheit und Vielfaltssicherung – in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. In dieser Perspektive kann die Rechtsprechung der untereinander verbundenen Verfassungsgerichte Europas als ein „diskursives Ringen“ um die jeweils „beste Lösung“ verstanden werden.“

Deshalb pflegen die europäischen Verfassungsgerichte einen intensiven Erfahrung- und Gedankenaustausch über Verfassungsrechtsprechung und Verfassungspraxis. Mit der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte wurde hierfür ein institutioneller Rahmen geschaffen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht zählte 1972 zu deren Gründungsmitgliedern, das Verfassungsgericht der Republik Kroatien trat 1994 bei.

Darüber hinaus kooperieren die Verfassungsgerichte mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Durch den Dialog der nationalstaatlichen und europäischen Gerichtsbarkeiten entsteht ein „common law of human rights“ als Teil der europäischen Rechtsordnung.

Doch es gibt auch Rückschläge.

Der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist vorerst gescheitert. Natürlich muss dies nicht das letzte Wort sein.

Die Mitgliedsstaaten des Europarates stufen die Bindungswirkung der Entscheidungen

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RULE OF LAW PROGRAM**  
**SOUTH EAST EUROPE**  
 THORSTEN GEISSLER

**SEPTEMBRIE 2015**

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterschiedlich ein. Auch in Deutschland steht die Europäische Menschenrechtskonvention nicht oberhalb der Verfassung, ja sie hat nicht einmal Verfassungsrang. Aber Art. 46 der EMRK, nach dem sich „die Hohen Vertragsparteien verpflichten (...), in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen“, wird respektiert. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung geändert, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese für unvereinbar mit Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärt hatte. Auch hat die gesamte deutsche Gerichtsbarkeit die Pflicht, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte „zu berücksichtigen“. Es gibt eine - wenn auch nicht absolute - Bindungswirkung der Straßburger Entscheidungen.

Besorgniserregend aber ist ein Urteil des russischen Verfassungsgerichts, das im Juli dieses Jahres erging, nach dem Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Russland nicht bindend sind, wenn diese der russischen Verfassung widersprechen. Zwar hat das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass immer von „einem Dialog und einer konstruktiven Zusammenarbeit“ ausgegangen werden müsse, andererseits scheint es entschlossen zu sein, sich über die Rechtsprechung des EGMR hinwegzusetzen. Wenn dieses Beispiel Schule macht, rückt eine einheitliche europäische Menschenrechtsarchitektur in weite Ferne.

Nicht weniger besorgniserregend sind die Überlegungen in Großbritannien, sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückzuziehen und eine eigene nationale Menschenrechtscharta zu beschließen, über deren Einhaltung ausschließlich britische Richter wachen.

Ich kann nur hoffen, dass ein entsprechender Beschluss des britischen Parlaments nicht ergeht, er könnte anderen Ländern als Vorwand dienen, einen solchen Schritt nachzuvollziehen.

Sollen nun europäische und nationalstaatliche Gerichte diese Signale zum Anlass nehmen, künftig bei den politisch Verantwortlichen weniger „anzuecken“? Dann würden sie ihren Auftrag nicht mehr erfüllen, über die Einhaltung der Verfassung durch die anderen Staatsgewalten zu wachen.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Gerichte, auf den Beifall der Mehrheit eines Parlaments zu spekulieren, sie müssen unbequem sein, insbesondere müssen sie unbeugsame Hüter der Grundrechte sein.

Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht ist immer wieder von Politikern kritisiert worden, auch in der jüngeren Vergangenheit. Solange eine solche Kritik sachlich und mit rechtlich vertretbaren Argumenten erfolgt, ist sie legitim, auch Verfassungsrichter sind sich schließlich untereinander nicht immer einig, nicht alle Beschlüsse ergehen einstimmig und immer wieder gibt es Sondervoten von Richtern, die die Entscheidung der Mehrheit nicht mittragen mögen. Beschränkt sich die Kritik jedoch auf pure Polemik oder beispielsweise auf den argumentativ durch nichts gestützten Vorwurf, das Gericht urteile „zu politisch“, so ist sie eben nicht legitim, sie ist vielmehr zu unterlassen, da sie einen Verstoß gegen den Grundsatz darstellt, dass Staatsgewalten respektvoll miteinander umzugehen haben.

Der Autorität des deutschen Bundesverfassungsgerichts hat gelegentliche Kritik keinen Abbruch getan, unter allen staatlichen Institutionen ist sie diejenige, die bei den Bürgerinnen und Bürgern das höchste Vertrauen und Ansehen genießt.

Damit wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewiss auch honoriert, dass das Bun-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**RULE OF LAW PROGRAM**  
**SOUTH EAST EUROPE**  
 THORSTEN GEISLER

**SEPTEMBRIE 2015**

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

desverfassungsgericht einen nicht zu unterschätzenden Anteil daran hat, dass Deutschland heute offener, gleichberechtigter und minderheitenfreundlicher ist als je zuvor. Und es wird honoriert, dass sich das Bundesverfassungsgericht als zuverlässiger Hüter die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger erwiesen hat.

Alle demokratischen Gesellschaften, die die Menschen- bzw. Grundrechte achten, stehen gerade auch diesbezüglich vor großen Herausforderungen:

- Wie können in Zeiten vielfältiger, gerade auch terroristischer Bedrohung Freiheit und Sicherheit so ausbalanciert werden, dass wir weiterhin in einer offenen Gesellschaft leben können, in der ein effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet ist, in der aber die Bürgerinnen und Bürger zugleich in Sicherheit leben?
- Wie können wir in einer Zeit, in der eine Überwachung der Telekommunikation nahezu uneingeschränkt möglich ist, sicherstellen, dass diese Möglichkeit auf die Prävention und Verfolgung schwerster Formen der Kriminalität beschränkt bleibt und dass die Bürgerinnen und Bürger darauf auch vertrauen, ihr Kommunikationsverhalten nicht ändern und die Offenheit der Gesellschaft gewahrt bleibt.

Darüber müssen Verantwortliche aller Staatsgewalten miteinander diskutieren und streiten, und dieser Dialog muss selbstverständlich auch auf internationaler Ebene geführt werden.

Es ist das Ziel des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung, den Dialog von Verfassungsgerichten, von Rechtswissenschaftlern und Rechtsanwendern aber auch des akademischen Nachwuchses zu unterstützen. Sollte

die heute vorgestellte Publikation dazu einen kleinen Beitrag leisten, so würde uns dies mit Freude erfüllen.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal allen sehr herzlich danken, die dieses Projekt unterstützt und ermöglicht haben.

Aber es ist mir auch ein Bedürfnis, Ihnen allen zu danken, die Sie unsere Einladung angenommen haben und heute anwesend sind.

Ich wünsche dieser Publikation viele interessierte Leser und danke herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.